

# Deloitte.

## **BERICHT**

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2018

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**  
**Wien**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

## Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

# **Deloitte.**

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

## **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

### **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Juni 2018 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufspraxisüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im

## **Deloitte.**

Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2018 bis März 2019 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18.04.2018 (AAB 2018 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

**Deloitte.**

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## **Deloitte.**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### *Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches



## **Deloitte.**

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

# Deloitte.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. März 2019

## Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

  
Mag. Nikolaus Schaffer  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa Mag. Michael Horntrich  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# Jahresabschluss

**Bilanz zum 31.Dezember 2018**

<b>Aktiva</b>	31.12.2018		31.12.2017		31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	in 1.000 EUR		EUR	EUR	in 1.000 EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	417.929,46		440					
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	417.929,46	<u>5</u>	445				
II. Sachanlagen								
1. Bauten auf fremdem Grund	365.602,74		48					
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.026,79		89					
3. Anlagen in Bau	<u>0,00</u>	655.629,53	<u>23</u>	160				
III. Finanzanlagen								
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>2.935.163,16</u>		<u>2.927</u>				
		<u>4.008.722,15</u>		<u>3.532</u>				
<b>B. Umlaufvermögen</b>								
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Leistungen	1.301.318,86		412					
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)								
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>701.163,46</u>	2.002.482,32	<u>660</u>	1.072				
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 153.559,24; i.Vj. TEUR 152)								
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.629.198,42</u>		<u>3.210</u>				
		<u>3.631.680,74</u>		<u>4.282</u>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>124.039,22</u>		<u>84</u>				
<b>D. Treuhandkonten Fonds</b>		<u>17.119.648,30</u>		<u>21.462</u>				
		<u>24.884.090,41</u>		<u>29.360</u>				
<b>A. Eigenkapital</b>								
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71							3.634
II. Kapitalrücklagen								
gebunden	1.924,59							2
andere Rücklagen / freie Rücklagen	32.554,90							19
IV Bilanzgewinn/-verlust	0,00							0
davon Gewinnvortrag ( i.Vj. TEUR 0)	<u>0,00</u>	3.668.121,20	<u>0</u>	3.655				
<b>B. Sonderposten Investitionszuschuss</b>		349.618,24		176				
<b>C. Rückstellungen</b>								
1. Rückstellungen für Abfertigungen	135.600,00							123
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.345.275,00</u>	1.480.875,00	<u>1.306</u>	1.429				
<b>D. Verbindlichkeiten</b>								
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	733.185,15							821
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 733.185,15; i.Vj. TEUR 821)								
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)								
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.442.933,41</u>	2.176.118,56	<u>1.530</u>	2.351				
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.442.933,41; i.Vj. TEUR 1.530;								
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;								
davon aus Steuern EUR 424.862,15; i.Vj. TEUR 345;								
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 178.304,52;								
i.Vj. TEUR 177)								
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00		157				
<b>F. Treuhandverpflichtungen Fonds</b>		17.209.357,41		21.592				
		<u>24.884.090,41</u>		<u>29.360</u>				

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom**  
**1. Jänner bis 31. Dezember 2018**

	EUR	EUR	2017 in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		13.456.772,40		13.185
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	13.552,62		1	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	27.814,90		19	
c) übrige	<u>1.139.941,37</u>	1.181.308,89	<u>1.180</u>	1.200
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-7.416.769,93		-7.195	
b) soziale aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-245.903,81		-243	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-113.905,53		-105	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.844.397,28		-1.794	
bd) übrige	<u>-106.702,02</u>	-9.727.678,57	<u>-105</u>	-9.442
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-372.869,79		-300	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	74.696,01	-298.173,78	58	-242
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-4.664.026,22			
b) Aufwandszuschuss	45.365,64	<u>-4.618.660,58</u>		<u>-4.718</u>
<b>6. Zwischensumme Z1 bis 5</b>		<u>-6.431,64</u>		<u>-17</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		20.162,50		49
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.710,81		1
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		8.940,00		0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen Abschreibungen		<u>-705,00</u>		<u>-10</u>
<b>11. Zwischensumme Z7 bis 10</b>		<u>30.108,31</u>		<u>40</u>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		<u>23.676,67</u>		<u>22</u>
13. Steuern vom Ertrag		-9.965,77		-23
<b>14. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<u>13.710,90</u>		<u>-1</u>
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		0,00		1
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage		-13.710,90		0
17. Gewinnvortrag		0,00		0
<b>18. Bilanzgewinn/-verlust</b>		<u>0,00</u>		<u>0</u>

# **Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

## **I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

## **III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden mit 14,3 bis 50 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2018 beträgt Euro 709.516,00 (im Vorjahr Euro 667.718,00). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten fünf Jahre beläuft sich auf Euro 2.957.488,00 (im Vorjahr Euro 3.566.280,00). Die Reduktion ergibt sich aus der Befristung eines Mietvertrages bis 01.02.2023.

**Tabelle 1: Finanzanlagevermögen 2018**

Zusammensetzung: 31.12.2018

	Anschaffungs- datum	Anschaffungs- kosten	Kurswert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	986.595,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	206.787,40	206.787,40
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	290.942,60	290.942,60
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	788.941,47	555.253,76
Erste Group Caritas Anleihe 2016–2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.011.400,00	1.011.400,00
		<u>2.958.960,24</u>	<u>3.284.666,47</u>	<u>2.935.163,16</u>

Für die BA Mündel Bond Anteile wurde eine Abschreibung in Höhe von Euro 705,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2018 vorgenommen. Für die Erste Group Caritas Anleihe wurde eine Zuschreibung in Höhe von Euro 8.940,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2018 vorgenommen.

**Tabelle 2: Finanzanlagevermögen 2017**

Zusammensetzung: 31.12.2017

	Anschaffungs- datum	Anschaffungs- kosten	Kurswert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2017
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	988.715,00	870.779,40
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	207.080,30	207.080,30
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	291.354,70	291.354,70
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	802.736,44	555.253,76
Erste Group Caritas Anleihe 2016–2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.002.460,00	1.002.460,00
		<u>2.958.960,24</u>	<u>3.292.346,44</u>	<u>2.926.928,16</u>

## Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nennwert angesetzt, die sonstigen Forderungen wurden hinsichtlich Zahlungsziel untersucht und zum Teil mit dem Barwert eingestellt.

**Tabelle 3: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
Österreichischer Rundfunk	301.780,12	0,00
Hutchison Drei Austria GmbH	230.237,40	154.468,54
A1 Telekom Austria	200.013,86	0,00
Österreichische Post AG	165.548,12	0,00
T-Mobile Austria GmbH	117.232,61	0,00
DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH	59.195,74	86.645,64
United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.	7.605,64	105.389,09
diverse Debitoren (< 55.000,00)	272.647,33	185.703,18
Zwischensumme	1.354.260,82	532.206,45
Einzelwertberichtigungen	-52.941,96	-120.539,93
	1.301.318,86	411.666,52

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 4: Sonstige Forderungen**

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
noch nicht abgerechnete Leistungen	681.683,79	638.871,11
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.000,00
sonstige Forderungen	998,00	1.853,58
Kautionen	221,50	1.420,00
debitorische Kreditoren	260,17	0,00
	701.163,46	660.144,69

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 528.124,55. im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 486.778,37).

Bei den noch nicht abgerechneten Leistungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Weiterverrechnungen von vorbereitenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der kommenden Auktion. Die Weiterverrechnungen, welche erst nach Projektabschluss 2019/2020 erfolgen, wurden in Höhe des Barwerts abgegrenzt.



Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

**Tabelle 5: Fristigkeit der Forderungen**

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Forderungen aus L&L	1.301.318,86	411.666,52	0,00
sonstige Forderungen	701.163,46	660.144,69	153.559,24	152.092,74
	2.002.482,32	1.071.811,21	153.559,24	152.092,74

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 6: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
Konto Bank Austria 696 170 109	1.185.141,45	1.508.711,84
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1073	228,78	700.129,45
Konto Erste Bank 286-385-546/00	371.810,01	639.698,89
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1014	1.465,00	301.703,35
Konto Erste Bank 292-312-809/09	32.966,06	23.959,17
Konto Bank Austria 10 006 339 112	20.000,00	20.000,00
Konto Bawag 9.663.936	4.255,28	9.746,72
Kassa	2.894,25	2.021,83
Konto Erste Bank 286-385-546/04	7.989,82	1.843,49
Konto Erste Bank 286-385-546/06	1.795,41	1.796,09
Konto Raiffeisen 25.008.640	552,36	366,54
Konto Bank Austria 696 170 117	100,00	100,00
	1.629.198,42	3.210.077,37

### Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen, wie z.B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Die **Treuhandkonten Fonds** setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 7: Treuhandkonten Fonds**

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
Privatrundfunkfonds	9.300.434,19	12.346.855,76
FERNSEHFONDS AUSTRIA	3.388.217,94	4.821.166,56
Digitalisierungsfonds	3.337.068,39	3.256.721,60
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	866.799,44	783.990,76
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	226.799,93	252.848,84
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	328,41	389,89
	<hr/> 17.119.648,30	<hr/> 21.461.973,41

Siehe dazu auch Punkt VI. Förderungen.

## Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2018 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2018 Euro 32.554,90, welche zur Gänze aus der Sparte der Elektronischen Signatur resultiert. Der 2018 in dieser Sparte erzielte Überschuss in Höhe von Euro 13.710,90 wurde der Gewinnrücklage zugeführt.

**Tabelle 8: Eigenkapital**

	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Gewinnrücklage zum 31.12.		32.554,90		18.844,00
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG, 1.1.–31.12.	13.710,90		0,00	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>13.710,90</u>		<u>0,00</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-13.710,90		0,00	
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	0,00		-566,35	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	<u>0,00</u>		<u>-566,35</u>	
Auflösung Gewinnrücklage	0,00		566,35	
Gewinnvortrag	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
==> Eigenkapital zum 31.12.		3.668.121,20		3.654.410,30

## Sonderposten Investitionszuschuss

Die Entwicklung des Zuschusses für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) sowie des im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mietvertrages am Unternehmensstandort gewährten Baukostenzuschusses seitens des Vermieters ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen.

**Tabelle 9: Investitionszuschüsse**

	Buchwert 01.01.2018	Zugang	Auflösung	Umbuchung	Buchwert 31.12.2018
ZIS	175.846,56	0,00	49.849,24	0,00	125.997,32
Baukosten	0,00	248.467,69	24.846,77	0,00	223.620,92
	175.846,56	248.467,69	74.696,01	0,00	349.618,24

## Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

**Tabelle 10: Zusammensetzung der Rückstellungen**

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Neubildung	Stand
	01.01.2018				31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Rückstellung für Abfertigungen	123.480,00	0,00	0,00	12.120,00	135.600,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	16.000,00	11.649,20	4.350,80	15.000,00	15.000,00
nicht konsumierte Urlaube	284.000,00	284.000,00	0,00	330.900,00	330.900,00
Mehrstunden	85.900,00	85.900,00	0,00	95.300,00	95.300,00
ausstehende Eingangsrechnungen	94.590,00	90.858,09	3.491,91	71.180,00	71.420,00
Dienstnehmerprämien	825.970,00	792.249,66	19.972,19	818.906,85	832.655,00
	1.306.460,00	1.264.656,95	27.814,90	1.331.286,85	1.345.275,00
	1.429.940,00	1.264.656,95	27.814,90	1.343.406,85	1.480.875,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von 2 % ermittelt.

## Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 11: Zusammensetzung sonstiger Verbindlichkeiten**

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk	406.693,46	327.382,88
Gutschriften an Telekommunikationsunternehmen	303.989,44	625.131,01
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	256.788,63	190.409,69
Gebietskrankenkasse	178.304,52	177.000,27
kreditorische Debitoren	95.811,30	92.498,51
Gutschriften an Postdiensteanbieter	83.289,96	27.794,67
Verrechnung Dienstnehmer	66.671,91	48.113,49
Verrechnung Bund	33.115,50	23.801,21
Stadtkasse	18.168,69	17.473,63
Kautionen Mitarbeiter	100,00	100,00
	1.442.933,41	1.529.705,36

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 1.313.906,61 (im Vorjahr Euro 1.413.305,64) im Folgejahr zahlungswirksam.

Im Berichtsjahr wurde der unter **Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesene Aufwandszuschuss für ZIS zur Gänze verwendet.

Zu **Treuhandverpflichtungen Fonds** siehe Punkt VI. Förderungen.

## **IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Umsatzerlöse**

**Tabelle 12: Umsatzerlöse**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Erlöse Finanzierungsbeitrag	7.911.689,41	7.777.318,86
nachzutragende Gutschriften	-644.068,03	-843.335,37
Zuschüsse Bund	4.435.516,07	4.529.766,64
Erlöse Fonds	1.400.290,76	1.383.675,53
Erlöse für Postregulierung	220.612,57	216.286,83
Erlöse gem. Signaturgesetz	130.955,70	119.435,00
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	1.775,92	1.619,94
	13.456.772,40	13.184.767,43

### **Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen**

Im Zuge des Rollouts neuer IT-Infrastruktur haben die Beschäftigten vor allem von der Möglichkeit, gebrauchte Notebooks und Smartphones zu erwerben, Gebrauch gemacht. Des Weiteren wurden nicht länger benötigte Teile der Ausstattung des Messfahrzeuges sowie im Zuge des Umbaus vereinzelt Büroausstattung veräußert.

## Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, für ausstehende Eingangsrechnungen sowie Dienstnehmerprämien ausgewiesen (siehe Rückstellungsspiegel).

**Tabelle 13: Übrige sonstige betriebliche Erträge**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kostenerstattungen	1.069.078,57	1.135.250,29
sonstige	70.862,80	45.547,20
	<hr/> 1.139.941,37	<hr/> 1.180.797,49

In der Position „Kostenerstattungen“ ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 716.190,00 (Vorjahr Euro 822.410,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 344.290,20 nach Abzinsung (Vorjahr Euro 288.972,46), welche in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet werden.

Da einige Verfahren im Bereich der Postregulierung abgeschlossen werden konnten und die Finanzierungsbeitragspflichtigen ihre Außenstände beglichen haben, konnten die Forderungswertberichtigungen in Höhe von Euro 68.284,40 ertragswirksam aufgelöst werden, woraus sich die Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge ergibt.

## Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 12.120,00 (im Vorjahr Euro 10.309,03) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 101.785,53 (im Vorjahr Euro 95.506,22) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 14: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen**

	2018	2017
<b>Personenbezogene Aufwendungen</b>		
Diäten	20.933,38	20.311,61
Personalbereitstellung	184.812,17	175.575,51
Aufwand für TKK/KOA	556.775,35	657.411,32
Aufsichtsratsvergütungen	13.260,00	15.580,00
Aus- und Fortbildung	141.540,41	131.420,71
Reiseaufwand (Konferenzen)	154.070,87	164.505,13
	<u>1.071.392,18</u>	<u>1.164.804,28</u>
<b>Miet- und Verwaltungsaufwand</b>		
Miete und Betriebskosten	667.355,68	728.384,97
Baukostenzuschuss	-45.365,64	0,00
Versicherungen	23.894,68	23.751,70
Leasing IT, technisches Equipment	189.810,67	209.484,68
Fuhrpark (PKW und Messfahrzeug)	12.482,21	9.519,03
Telefon Gesprächsgebühren	49.550,18	42.012,76
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien	309.689,10	218.433,08
Pflichteinschaltungen	54.363,09	59.407,38
Büromaterial, Drucksorten	11.448,97	9.119,13
Reinigung und Instandhaltung	217.568,29	135.825,05
Porto und Transportgebühren	25.194,27	24.799,65
Sonstiges	22.669,81	54.749,28
	<u>1.538.661,31</u>	<u>1.515.486,71</u>
<b>Informationsarbeit</b>		
Call Center	13.064,83	12.455,86
RTR Publikationen	131.535,02	84.501,98
Medienbeobachtung	54.684,02	58.948,90
Übersetzung	18.925,00	17.612,36
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	187.099,74	190.532,57
Repräsentation	19.494,22	15.699,07
Mitgliedschaften und Förderungen	85.019,47	87.724,29
	<u>509.822,30</u>	<u>467.475,03</u>
<b>Externe Dienstleistungen</b>		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	71.170,23	60.823,42
Personal- und Organisationsberatung	20.063,78	36.124,50
IT-Dienstleistungen	66.961,69	75.860,00
Sonstige externe Dienstleistungen	624.399,09	508.277,15
	<u>782.594,79</u>	<u>681.085,07</u>
Schadensfälle	0,00	67.000,00
ORF-Prüfungskommission	<u>716.190,00</u>	<u>822.410,00</u>
<b>SUMME</b>	<b>4.618.660,58</b>	<b>4.718.261,09</b>

Wesentliche Veränderungen beim sonstigen betrieblichen Aufwand im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

## **Personenbezogene Aufwendungen**

Die KommAustria war 2018 nicht voll besetzt, womit der deutlich geringere Aufwand für TKK/KOA zu erklären ist. Da es 2018 zu keinen Veränderungen im Aufsichtsrat seitens der Eigentümervertreter kam, waren die Aufsichtsratsvergütungen geringer.

Ein Schwerpunkt zu Teambuilding-Maßnahmen bedingt die höheren Aus- und Fortbildungskosten.

## **Miet- und Verwaltungsaufwand**

Aufgrund der Verlängerung des Mietvertrages wurde seitens des Vermieters in Folge eine Mietreduktion (1 Monat) und ein Baukostenzuschuss gewährt.

Kostensteigerungen im Bereich Leasing IT, technisches Equipment sind in erster Linie auf eine Neugestaltung der Darstellung der Berichtszeilen im Bereich der Zentralen Infrastrukturdatenbank zurückzuführen.

Der Anstieg der Kosten für Telefon Gesprächsgebühren ist in erster Linie durch die Netztest-Anbindung bedingt.

Im Berichtsjahr wurden umfangreiche Studien wie „Public Value des nichtkommerziellen Rundfunks“, „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im VOD-Zeitalter“ oder „Studie zu TK-Satellitenkonto“ beauftragt. Des Weiteren erfolgte ein Zukauf von Tarifdaten, welcher ebenso zu einem Kostenanstieg bei der Position Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien führte.

Der Umbau 2018 führte auch zu erhöhten Reinigungs- und Instandhaltungskosten.

Ansonsten sind die Kosten nach einem Anstieg im Vorjahr wieder auf einem davor üblichen Niveau.

## **Informationsarbeit**

Die erhöhten Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus einer Verdopplung der RTR Publikationen und einer Umschichtung von Personalressourcen in den Aufgabenbereich der IT und des Wissensmanagements verbunden mit Outsourcing von Leistungen.

Die Repräsentationsaufwendungen sind durch den BEREK-Vorsitz des Geschäftsführers des Fachbereiches Telekommunikation und Post gestiegen.



## Externe Dienstleistungen

Der Anstieg im Kostenblock „Externe Dienstleistungen“ ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass vermehrt Sonderprüfungen, insbesondere bei FZB-Pflichtigen sowie eine Prüfung des Corporate-Governance-Berichtes stattgefunden haben.

Der Großteil ist allerdings auf die Coverage-Überprüfung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Auktionen von Frequenzen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung belaufen sich auf Euro 13.000,00 (im Vorjahr Euro 13.000,00).

Für die ORF-Prüfungskommission wurden im Jahr 2018 keine Sonderprüfungen durchgeführt.

## Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR ist gemäß § 16 Abs 4 KommAustria-Gesetz (KOG) von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

## V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ zuteilen:

**Tabelle 15: Zuteilung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Fachbereichen**

in TEuro	Telekom und		
	Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.910	5.547	13.457
sonstige betriebliche Erträge	437	744	1.181
Personalaufwand	-6.234	-3.494	-9.728
Abschreibungen	-209	-89	-298
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.902	-2.716	-4.618
Betriebsergebnis	2	-8	-6
Finanzergebnis	18	12	30
Ergebnis vor Steuern	20	4	24
Steuern vom Ertrag	-6	-4	-10
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	14	0	14
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-14	0	-14
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten.

Der Fachbereich „Telekommunikation und Post“ ist in die Sparten Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, der Fachbereich „Medien“ in die Sparten Medien-Regulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds gegliedert.

## VI. Förderungen

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Förderwesens verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

**Tabelle 16: Entwicklung der Fondsverrechnung – FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		4.821.166,56
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2018	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2017	60.091,54	
Rückzahlung von Förderungen	<u>6.579,07</u>	13.566.670,61
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2018	-744.540,00	
Zinsen/Spesen	-1.786,72	
Auszahlung Förderungen	<u>-14.253.292,51</u>	-14.999.619,23
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>3.388.217,94</b>
offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019	<u>50.931,61</u>	<u>50.931,61</u>
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>3.439.149,55</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2014	-4.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2016	-91.292,33	
davon gebundene Mittel aus 2017	-407.018,77	
davon gebundene Mittel aus 2018	-2.785.207,18	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015	<u>-27.167,00</u>	<u>-3.314.685,28</u>
frei verfügbare Gelder in 2019		124.464,27

**Tabelle 17: Entwicklung der Fondsverrechnung – Digitalisierungsfonds (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		3.256.721,59
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2018	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2017	10.999,66	
Zinsen	<u>1.936,96</u>	512.936,62
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2018	-87.780,00	
Auszahlungen Förderungen 2018	<u>-344.809,82</u>	-432.589,82
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>3.337.068,39</b>
offener Verwaltungsaufwand 2018 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2018 zur Rückzahlung in 2019	<u>14.815,69</u>	14.815,69
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>3.351.884,08</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>-101.740,50</u>
frei verfügbare Gelder in 2019		3.250.143,58

**Tabelle 18: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		783.990,76
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2018	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	<u>0,00</u>	3.000.000,00
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2018	-149.410,00	
Überhang Verwaltungskosten 2017	3.598,39	
Zinsen	-682,49	
Auszahlungen Förderungen in 2018	-2.770.697,22	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Aus- zahlungen 2018		<u>-2.917.191,32</u>
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>866.799,44</b>
offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019	<u>11.355,72</u>	11.355,72
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>878.155,16</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-42.188,00	
davon gebundene Mittel aus 2018	<u>-777.640,90</u>	-819.828,90
frei verfügbare Gelder in 2019		58.326,26

**Tabelle 19: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		12.346.855,76
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2018	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	161.859,31	
Zinsen	2.101,00	
Überhang Verwaltungskosten 2017	<u>55.291,95</u>	15.219.252,26
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2018	-522.090,00	
Auszahlungen Förderungen in 2018	<u>-17.743.583,83</u>	-18.265.673,83
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>9.300.434,19</b>
Rückzahlung Fehlüberweisungen		
offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019	<u>12.606,09</u>	12.606,09
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>9.313.040,28</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-300.577,35	
davon gebundene Mittel aus 2018	<u>-8.593.172,43</u>	-8.893.749,78
frei verfügbare Gelder in 2019		419.290,50

Speziell in diesem Bereich der Förderungen ist eine deutliche Effizienzsteigerung ersichtlich. Es konnte ein Großteil von Förderzusagen aus Vorjahren abgearbeitet werden, was auch an der geringeren Bilanzsumme deutlich sichtbar wird.

**Tabelle 20: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung der Selbstkontrolle der Presse (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		252.848,85
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2018	150.000,00	150.000,00
<b>Auszahlungen</b>		
Auszahlungen Förderungen 2018	-176.000,00	
Zinsen/Spesen	-48,92	-176.048,92
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>226.799,93</b>
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>226.799,93</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2019		226.799,93

**Tabelle 21: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)**

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		389,89
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2018	50.000,00	50.000,00
<b>Auszahlungen</b>		
Auszahlungen Förderungen 2018	-50.000,00	
Zinsen/Spesen	-61,48	-50.061,48
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018</b>		<b>328,41</b>
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018</b>		<b>328,41</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2019		328,41

## VII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von Euro 220.612,57 zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2018 Kosten in Höhe von Euro 647.995,44 und zusätzliche Erlöse in Höhe von Euro 70.751,16 entstanden. Der noch verbleibende Differenzbetrag wird über den vom Markt zu leistenden Finanzierungsbeitrag gedeckt.

## VIII. Elektronische Signatur

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdienstverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017).

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SigG) sind der RTR im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 125.532,64 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von Euro 139.243,54 (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Gewinn in Höhe von Euro 13.710,90 wurde einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

## IX. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich 115 Angestellte unter Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen (im Vorjahr 114) beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2018 waren:

- Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 30.06.2019
- Mag. Oliver Stribl (Fachbereich Medien), Wien, bestellt bis 15.08.2022

Die seitens der RTR aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2018 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich zusammen wie folgt:

**Tabelle 22: Bezüge der Geschäftsführung der RTR**

	laufende Bezüge
Mag Johannes Gungl	170.000,04
Mag. Oliver Stribl	170.000,04
Gesamt	340.000,08

Für Sachbezüge wurden für Mag. Gungl Euro 659,40 und für Mag. Stribl Euro 833,76 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2018 für Mag. Gungl und für Mag. Stribl je Euro 17.000,04. Die Höhe des maximal zu erreichenden variablen Bezuges für Mag. Gungl wurde mit Euro 25.500,01 angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2018 betragen für Mag. Gungl Euro 3.001,24 und für Mag. Stribl Euro 2.613,76.

In den **Aufsichtsrat** waren im Jahr 2018 berufen:

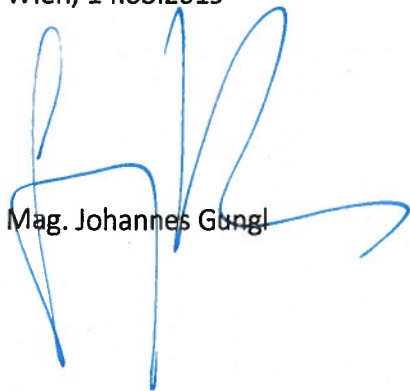
- Andreas Rudas, Vorsitzender
- Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
- Mag. Alfred Ruzicka
- Dr. Matthias Traimer
- Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control Kommission)
- Mag. Michael Ogris (KommAustria)
- DI Martin Ulbing (Arbeitnehmervertreter seit 01.10.2018)
- Mag. Florian Klicka (Arbeitnehmervertreter seit 21.02.2013)
- Jörg Stefan Baumgärtel (Arbeitnehmervertreter seit 01.10.2018)
- Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmervertreterin bis 30.09.2018)
- Ursula Wanha (Arbeitnehmervertreterin bis 30.09.2018)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2018 haben Euro 13.260,00 (im Vorjahr Euro 15.580,00) betragen.

#### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 14.03.2019



Mag. Johannes Gungl



Mag. Oliver Stribl

**Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2018**

	Anschaffungs-/Herstellkosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte			
	Stand 1.1.2018	Zugänge	davon Zinsen	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 1.1.2018	Zugänge/Ab-schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2.145.700,57	166.604,00	0,00	4.547,50	99.789,58	2.217.062,49	1.705.564,65	193.357,96	0,00	0,00	99.789,58	1.799.133,03	440.135,92	417.929,46
2. geleistete Anzahlungen	4.547,50	0,00	0,00	-4.547,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.547,50	4.547,50	0,00
	<u>2.150.248,07</u>	<u>166.604,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>99.789,58</u>	<u>2.217.062,49</u>	<u>1.705.564,65</u>	<u>193.357,96</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>99.789,58</u>	<u>1.799.133,03</u>	<u>444.683,42</u>	<u>417.929,46</u>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Bauten auf fremdem Grund	489.217,00	352.481,17	0,00	22.968,27	63.710,72	800.955,72	441.133,76	57.929,94	0,00	0,00	63.710,72	435.352,98	48.083,24	365.602,74
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.579.518,02	295.985,91	0,00	0,00	400.916,20	1.474.587,73	1.490.001,85	95.296,13	0,00	0,00	400.737,04	1.184.560,94	89.516,17	290.026,79
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	26.285,76	0,00	0,00	26.285,76	0,00	0,00	26.285,76	0,00	0,00	26.285,76	0,00	0,00	0,00
4. Anlagen in Bau	22.968,27	0,00	0,00	-22.968,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.968,27	22.968,27	0,00
	<u>2.091.703,29</u>	<u>674.752,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>490.912,68</u>	<u>2.275.543,45</u>	<u>1.931.135,61</u>	<u>179.511,83</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>490.733,52</u>	<u>1.619.913,92</u>	<u>160.567,68</u>	<u>655.629,53</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>														
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.959.665,24	0,00	0,00	0,00	0,00	2.959.665,24	32.737,08	705,00	8.940,00	0,00	0,00	24.502,08	2.926.928,16	2.935.163,16
	<u>7.201.616,60</u>	<u>841.356,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>590.702,26</u>	<u>7.452.271,18</u>	<u>3.669.437,34</u>	<u>373.574,79</u>	<u>8.940,00</u>	<u>0,00</u>	<u>590.523,10</u>	<u>3.443.549,03</u>	<u>3.532.179,26</u>	<u>4.008.722,15</u>





# Lagebericht



## **Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2018 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

### **Darstellung der Lage der Gesellschaft**

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht. Eine wichtige Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG BGBl. I 111/2010) erfolgte 2010.

### **Aufgaben der RTR**

Die Aufgaben der RTR sind in § 17 KOG geregelt.

Der **Fachbereich Medien** der RTR bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und ist außerdem in den Bereichen der Förderungsverwaltung tätig. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien ist die RTR für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks zuständig.

Im **Fachbereich Telekommunikation und Post** fungiert die RTR einerseits als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), andererseits kommen ihr hier auch hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Die RTR ist neben ihrer Aufgabe als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK) für die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste zuständig und hat außerdem die Funktion als Schlichtungsstelle inne. Weiters obliegt der RTR unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz.

### **Finanzierung der RTR**

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2018 stellte der Bund folgende Beträge zur Verfügung:

- Euro 2.644.857,42 für die Telekomregulierung,
- Euro 220.612,57 für die Postregulierung und
- Euro 1.633.421,51 für die Regulierungstätigkeiten im Fachbereich Medien.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Inklusiv der Valorisierung ab 2017 wurde insgesamt ein Betrag von Euro 118.355,70 angewiesen.

## **Analyse des Geschäftsverlaufs**

### **Geschäftsverlauf in der RTR allgemein**

Einen Meilenstein stellte 2018 der **Tausch der eGovernment-Plattform**, die aus dem Jahr 2004 stammt, dar. Dafür wurde bereits 2017 ein Projekt aufgesetzt. Im Jahr 2018 wurde nach einem Vergabeverfahren der Zuschlag erteilt und Ende September pünktlich die Inbetriebnahme des neuen Portals gestartet. Die unterschiedlichen Applikationen werden Schritt für Schritt in diese Applikation integriert. Das Projekt soll in der zweiten Hälfte 2019 abgeschlossen werden.

Außerdem wurde 2018 die **Client-Infrastruktur** ausgetauscht, wobei alle Beschäftigten mit neuen Notebooks ausgestattet wurden. Darüber hinaus wurde die **Kommunikationsinfrastruktur in den Besprechungsräumen** durch moderne Präsentationsmöglichkeiten und Equipment für Videokonferenzen erweitert.

Das **RTR-Wissensmanagement** wurde 2018 an einer Stelle gebündelt mit dem Ziel, die Wissensmanagementprozesse in der RTR zu analysieren, an den Zielen der Organisation auszurichten und weiterzuentwickeln.

Einen weiteren Schwerpunkt im Wirtschaftsjahr 2018 stellten die **Renovierungsarbeiten der Büroräumlichkeiten** dar. Erstmals seit 2001 wurden die Teppichböden in allen Stockwerken getauscht, außerdem wurden die Büroräume frisch ausgemalt und eine gründliche Reinigung der Belüftungs- und Heizungsanlage vorgenommen.

Weitere detaillierte Informationen zum Geschäftsverlauf sowie zu den inhaltlichen regulatorischen Themen und Tätigkeiten der RTR sind im jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht nachzulesen. Neben den unterstützenden Tätigkeiten als Geschäftsstelle der Behörden KommAustria, TKK und PCK und den behördlichen Aufgaben des Fachbereiches Telekommunikation und Post ist im Jahr 2018 besonders auf die nachfolgenden Tätigkeitsbereiche hinzuweisen:

### **Geschäftsverlauf im Fachbereich Telekommunikation und Post**

Im Fachbereich Telekommunikation und Post war die Entwicklung der **Schlichtungsfälle** im Telekombereich weiterhin leicht rückläufig. Die Anzahl der Schlichtungsfälle im Postbereich ist dagegen angestiegen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt stellte der **Vorsitz des Geschäftsführers Mag. Gungl bei BEREC** dar. Mit einem kleinen Team von RTR-Beschäftigten leitete Mag. Gungl dieses Gremium und arbeitete das Arbeitsprogramm, das mit den anderen Regulierungsbehörden beschlossen wurde und den Schwerpunkt auf 5G legte, vollständig und erfolgreich ab.

Die RTR unterstützte das BMVIT bei der **Umsetzung des European Electronic Communications Code (EECC)**. Ebenso unterstützte die RTR in der Funktion des BEREC Vorsitzes die Verhandlungen zwischen den EU-Institutionen über den EECC durch ihre Expertise.

2018 arbeitete die RTR intensiv an den Vorbereitungen der anstehenden **Frequenzauktionen**. Dies betraf einerseits die Auktion des 3,4–3,8-GHz-Bandes sowie andererseits die Vorbereitung der Vergabe des 700-, 1500-, 2100-MHz-Bandes, welche für 2020 geplant ist.

### **Geschäftsverlauf im Fachbereich Medien**

Im Fachbereich Medien wurden die **Vergaberichtlinien** der Medienfonds sowie des Fernsehfilmförderungsfonds überarbeitet.

Im Bereich der Digitalisierung des Hörfunks wurde der regionale **Regelbetrieb von DAB+** gestartet.

Im Fernsehbereich wurden die **Bewilligungen für regionale DVB-T(2)-Multiplexplattformen** neu vergeben.

Aufgrund der **Umwidmung der 700-MHz-Frequenzen** für Mobilfunk wurde Vorsorge getroffen, diese Frequenzbänder freizuräumen. In Abstimmung mit den Nachbarstaaten arbeiten RTR-Beschäftigte weiter an der Umplanung dieses Frequenzbereiches für digitales Fernsehen.

Die Leistungen der **Frequenzmessung** für KommAustria-Verfahren, aber auch zur Abstimmung mit Nachbarstaaten wurden ingesourct und werden heute durch Techniker des RTR-Rundfunkfrequenzmanagements durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die **Erfassung von audiovisuelle Abrufdiensten** in sozialen Netzwerken wie z.B. YouTube, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in diesen neuen Mediendiensten Sorge zu tragen.

### **Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Abs 1 KOG nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. In den folgenden Tabellen finden sich die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der RTR.

**Tabelle 1: Kapitalstrukturanalyse**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
<b>Eigenmittelquote (URG)</b>	<b>15,0%</b>	<b>12,5%</b>
<u>Eigenmittel (URG)</u>	3.668.121,20	3.654.410,30
<u>Gesamtkapital</u>	24.534.472,17	29.184.461,46
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.668.121,20	3.654.410,30
	<u>3.668.121,20</u>	<u>3.654.410,30</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	24.884.090,41	29.360.308,02
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss	-349.618,24	-175.846,56
	<u>24.534.472,17</u>	<u>29.184.461,46</u>
<b>Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)</b>	<b>6,7</b>	<b>3,9</b>
<u>Fremdkapital</u>	2.027.795,14	570.781,70
<u>Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</u>	302.396,22	146.045,14
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.480.875,00	1.429.940,00
Verbindlichkeiten	2.176.118,56	2.350.919,07
abzgl. liquide Mittel	-1.629.198,42	-3.210.077,37
	<u>2.027.795,14</u>	<u>570.781,70</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	13.710,90	-566,35
zuzgl. Abschreibungen	298.878,78	252.309,82
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	179,16	0,00
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	-8.940,00	-160,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-13.552,62	-968,33
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	12.120,00	-104.570,00
	<u>302.396,22</u>	<u>146.045,14</u>

**Tabelle 2: Liquiditätsanalyse**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
<b>Working Capital Ratio</b>	<b>106,65%</b>	<b>114,46%</b>
Umlaufvermögen+ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.755.719,96	4.366.155,35
kurzfristige Passiva	3.521.393,56	3.814.616,21
<b>Dynamischer Verschuldungsgrad</b>	<b>-210,95%</b>	<b>-116,00%</b>
Effektivverschuldung	2.027.795,14	570.781,70
Cashflow	-961.269,99	-491.658,74
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.480.875,00	1.429.940,00
Verbindlichkeiten	2.176.118,56	2.350.919,07
- flüssige Mittel	-1.629.198,42	-3.210.077,37
	<u>2.027.795,14</u>	<u>570.781,70</u>
<b>Geldflussrechnung</b>		
Ergebnis vor Steuern	23.676,67	22.394,60
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	289.938,78	252.149,82
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögens- gegenständen des Investitionsbereiches	-13.373,46	-968,33
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungs- forderungen sowie anderer Aktiva	-970.443,56	-30.240,18
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	50.935,00	-50.220,09
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-332.037,65	-661.813,61
<b>Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-951.304,22</b>	<b>-468.697,79</b>
- Zahlungen für Ertragssteuern	-9.965,77	-22.960,95
<b>Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-961.269,99</b>	<b>-491.658,74</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	13.552,62	968,33
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	500.000,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-592.889,15	-239.577,46
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
<b>Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-579.336,53</b>	<b>261.390,87</b>
<b>Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-1.540.606,52</b>	<b>-230.267,87</b>
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.210.077,37	3.368.226,99
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	4.342.325,11	748.872,54
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	-4.382.597,54	-676.754,29
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.629.198,42</b>	<b>3.210.077,37</b>

## **Prognosebericht**

### **Prognose für den Fachbereich Telekommunikation und Post**

Im Fachbereich Telekommunikation und Post findet die Singleband-Auktion des Frequenzbereiches 3,4 bis 3,8 GHz aufgrund der Verschiebung der Vergabe wegen des Erlasses einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz nun im ersten Quartal 2019 statt.

Die RTR unterstützt das BMVIT bei der Umsetzung des European Electronic Communications Code (EECC) sowie bei der Umsetzung der TKG-Novelle.

Im Bereich der Wettbewerbsregulierung startet die RTR die Vorarbeiten zur Marktanalyse 2020.

Der Zuschlag für die Softwarelösung der Zentralen Referenzdatenbank für Rufnummern wird im Wirtschaftsjahr 2019 erteilt. Danach werden sukzessive die Systeme mit Daten befüllt. Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wird weiterentwickelt und an die Erfordernisse der TKG-Novelle angepasst. Die Tätigkeiten zur Einrichtung der Informationsstelle Breitbandversorgung (ZIB) werden weitergeführt. Mitte 2019 werden die Daten erhoben und erste Analysen und Ergebnisse gegen Ende des Jahres veröffentlicht.

### **Prognose für den Fachbereich Medien**

Im Fachbereich Medien werden zur Umsetzung der Kostenkompensation der betroffenen Betreiber vorbereitende Maßnahmen erarbeitet. Damit können die §§ 33a–33c KommAustria-G vollzogen werden.

### **Prognose für die RTR allgemein**

Ein Schwerpunkt für die nächsten Jahre wird 2019 in Projektform gestartet. Das Kick-off für das **Projekt „Digitalisierung RTR“** wird im ersten Quartal stattfinden. Daraus wird ein Strategieansatz zu entwickeln sein, um das Unternehmen für die Zukunft nach innen und nach außen digital zu positionieren.

Das **Projekt „eGovernment“**, das im Oktober 2017 gestartet wurde, wird mit allen Applikationen im zweiten Halbjahr 2019 online gehen.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.



## **Risikoberichterstattung**

Der Bestand der RTR ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen sind nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen eine **Stabsstelle Controlling** eingerichtet, welche monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen wird regelmäßig eine **Liquiditätsvorschau** erstellt, das **Rating der Banken** beobachtet und die Nachhaltigkeit der **Veranlagungen** überprüft.

Die Durchführung einer internen **Revision** unter Einbindung externer Expertinnen bzw. Experten wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Seit 2016 ist ein **Risikomanagement** in der RTR etabliert. Anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im jeweils vierten Quartal gelegt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da die Geschäftsfälle fast ausnahmslos in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Risiken im Bereich Personal wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungsmaßnahmen (Incentive-System, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle) und andererseits durch Backups entgegengewirkt.

### **Forschung und Entwicklung**

In der RTR wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

### **Zweigniederlassungen**

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 14.03.2019



**Mag. Johannes Gungl**  
Fachbereich Telekommunikation  
und Post  
Geschäftsführer



**Mag. Oliver Stribl**  
Fachbereich Medien  
Geschäftsführer

sonstige Anlagen

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.